

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Angefochten vor dem BVGer

Verfahren Nr. BK 2024 54/2025 4/2025 20

Entscheid vom 11. Juni 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Zobl und/oder
Rechtsanwältin Lucina Herzog,
Walder Wyss AG,
Seefeldstrasse 123,
8034 Zürich,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Ausschluss aus dem Master-Studiengang; Betreuung Master-Arbeit; Gesuch um Studienfristverlängerung und Nachteilsausgleich (Rechtsverweigerung)
(Verfügung der ETH Zürich vom 6. März 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert seit dem Herbstsemester 2019 Umweltwissenschaften im Master-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Seit einem Autounfall im Jahr (...) leidet er an den Folgen eines (...). Im Februar 2024 beantragte er bei der Beschwerdegegnerin gestützt auf seine Beeinträchtigung erneut eine Studienfristverlängerung. Mit Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) verlängerte die Beschwerdegegnerin die maximale Studiedauer vorläufig um zwei Semester bis Ende Herbstsemester 2024. Zudem verfügte sie, dass eine erneute Verlängerung auf ein erneutes Fristverlängerungsgesuch hin gewährt werde, sofern folgende Studienleistungen bis am 31. Januar 2025 erbracht sind:

« **a. Master-Arbeit** (es wird von einer Bearbeitungszeit von 3 Semestern ausgegangen)

- Sie haben eine Betreuerin/einen Betreuer gefunden, die/der berechtigt und bereit ist, Ihre Master-Arbeit zu betreuen.
- Sie haben eine Korreferentin/einen Korreferenten gefunden, die/der berechtigt und bereit ist, Ihre Master-Arbeit zu betreuen.
- Das Arbeitsthema der Master-Arbeit ist festgelegt.
- Die Master-Arbeit ist auf myStudies angemeldet und bestätigt. Zudem wurde zu Beginn des Semesters ein Zeitplan mit konkreten Meilensteinen bei der Betreuerin/dem Betreuer abgegeben. Darin ist festgelegt, welche konkreten Inhalte und Ziele nach einem Drittel (bis spätestens 31. Januar 2025) bzw. zwei Dritteln der Bearbeitungszeit erreicht sein müssen (entspricht dem Stand einer Vollzeitarbeit nach zwei bzw. vier Monaten).
- Es liegt eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers vor, dass der tatsächliche Stand der Master-Arbeit dem vordefinierten Stand entspricht (vgl. Zeitplan bei Anmeldung der Master-Arbeit).

oder

b. Berufspraxis

- Sie haben eine (erste) Praktikumsstelle gefunden und die Berufspraxis (bzw. deren ersten Teil) belegt (Urlaubssemester LE 701-1001_00 Berufspraxis).
- Der Arbeitsvertrag zwischen dem Praktikumsbetrieb und Ihnen ist abgeschlossen und unterzeichnet.
- Die Praxisvereinbarung wurde via Praxis-Applikation eingereicht und von der Koordinatorin/dem Koordinator Berufspraxis sowie der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten genehmigt.

- Die Umfrage zum Start wurde ausgefüllt und das Praktikum begonnen.
- Der Praktikumsbetrieb bestätigt, dass bis 31. Januar 2025 ein dem Zeitplan entsprechender Anteil der Berufspraxis geleistet wurde.»

Zusätzlich wurde in Dispositiv-Ziff. 3 festgehalten, dass der Ausschluss aus dem Master-Studiengang erfolgt, falls die umschriebenen Studienleistungen der Master-Arbeit oder Berufspraxis bis am 31. Januar 2025 nicht erbracht sind.

- B. Gegen diese Verfügung (Studienfristverlängerung mit Bedingungen) erhob der Beschwerdeführer damals Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Seine Rügen erwiesen sich grösstenteils als unbegründet. Die Beschwerde wurde nur insoweit gutgeheissen, als dass konkretisiert wurde, dass Verzögerungen, welche durch die Beschwerdegegnerin oder den Praktikumsbetrieb verursacht werden, dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden dürften (Entscheid der ETH-BK 2024 13 vom 22. August 2024). Die von der Beschwerdegegnerin verfügten Bedingungen für die Gewährung einer weiteren Studienfristverlängerung wurden jedoch als rechtmässig erachtet.
- C. Der Entscheid der ETH-BK 2024 13 vom 22. August 2024 wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5837/2024 vom 13. Dezember 2024 geschützt und die Beschwerde des Beschwerdeführers wurde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer am 31. Januar 2025 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben (Verfahren 2C_79/2025).
- D. Am 16. Dezember 2024 hat der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin um die Zulassung von Herrn Dr. B._____ als Hauptbetreuungsperson für seine Master-Arbeit ersucht. Diese Hauptbetreuung wurde von der Beschwerdegegnerin mit E-Mails vom 16. Dezember 2024 sowie vom 21. Dezember 2024 abgelehnt. Zur Begründung führte der verantwortliche Herr Prof. Dr. C._____ an, dass zur Hauptbetreuung von Master-Arbeiten nur auf der Referentenliste genannte Personen zugelassen seien. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 (Urk. 1 in BK 2024 54) Beschwerde bei der ETH-BK und verlangte die Bewilligung für die Betreuung seiner

Master-Arbeit durch Herrn Dr. B._____. Das Beschwerdeverfahren BK 2024 54 hat die Präsidentin der ETH-BK mit Zwischenverfügung vom 3. Januar 2025 sistiert (Urk. 2 in BK 2024 54).

- E. Nach der Abweisung im Verfahren B-5837/2024 durch das Bundesverwaltungsgericht vom 13. Dezember 2024 stellte der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2024 bei der Beschwerdegegnerin erneut ein Gesuch um bedingungslose Studienfristverlängerung um zehn Semester sowie Nachteilsausgleich (Urk. 1.1 in BK 2025 4). Dies tat er während des laufenden Verfahrens 2C_79/2025 des Bundesgerichts, bevor dieses über die von der Beschwerdegegnerin bedingt gewährte Studienfristverlängerung von zwei Semestern befinden konnte. Anschliessend erhob er am 24. Januar 2025 diesbezüglich Rechtsverweigerungsbeschwerde an die ETH-BK (Urk. 1 in BK 2025 4). Das Beschwerdeverfahren BK 2025 4 hat die Präsidentin der ETH-BK mit Zwischenverfügung vom 20. März 2025 sistiert (Urk. 6 in BK 2025 4).
- F. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens 2C_79/2025 vor dem Bundesgericht stellte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 6. März 2025 (Urk. 1.1 in BK 2025 20) sodann ein Schreiben zu, in dem sie ihn darüber informierte, dass er per 31. Januar 2025 vom Studium ausgeschlossen und exmatrikuliert worden sei. Zur Begründung hielt sie fest, dass der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten keine aufschiebende Wirkung zukomme. Zudem habe er keinen Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere Studienfristverlängerung erbracht.
- G. Gegen dieses vorliegend umstrittene Ausschluss-Schreiben ist der Beschwerdeführer mittels Eingabe vom 24. März 2025 (Urk. 1 in BK 2025 20) an die ETH-BK gelangt. Er beantragt die Feststellung der Nichtigkeit des Studienausschlusses vom 6. März 2025 (Rechtsbegehren 1), die Aufhebung des Ausschlusses (Rechtsbegehren 2) sowie eine Anweisung an die Beschwerdegegnerin bezüglich der Betreuung seiner Master-Arbeit (Rechtsbegehren 3).
- H. Die Präsidentin der ETH-BK hat das vorliegende Verfahren aufgrund des laufenden Beschwerdeverfahrens 2C_79/2025 beim Bundesgericht zur bedingt verfügten

Studienfristverlängerung mit Zwischenverfügung vom 9. Mai 2025 (Urk. 5 in BK 2025 20) sistiert.

- I. Am 4. November 2025 erging das Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Bedingungen der Studienfristverlängerung vollumfänglich ab.
- J. Aufgrund dessen hob die Präsidentin der ETH-BK die Sistierung des vorliegenden Verfahrens mit Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2025 (Urk. 8 in BK 2025 20) wieder auf. Sie gewährte dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, bis am 12. Januar 2026 erneut Stellung zur Sache zu nehmen.
- K. Innert Frist legte der Beschwerdeführer mittels Eingabe vom 10. Januar 2026 (Urk. 9, Urk. 9.1–9.2; in BK 2025 20) eine Stellungnahme ins Recht. Er beantragte die erneute Sistierung des Beschwerdeverfahrens.
- L. Mit prozessleitender Verfügung vom 13. Januar 2026 (Urk. 10 in BK 2025 20) wurde der Beschwerdegegnerin eine Kopie dieser Eingabe samt Beilagen zugestellt und das Verfahren für entscheidreif erklärt.
- M. Der Beschwerdeführer hat anschliessend zwei spontane Eingaben vom 10. (*sic*) Januar 2026 (Urk. 11, Urk. 11.1–11.2; in BK 2025 20) sowie vom 26. Januar 2026 (Urk. 12 in BK 2025 20) ins Recht gelegt.
- N. Am 31. Januar 2026 erhob der Beschwerdeführer gegen die Fortsetzung des Verfahrens BK 2025 20 (Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2025) Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (Urk. 1.1 in BVG 2026 3). Ebenso erhob er gegen die Sistierungen der Verfahren BK 2024 54 und BK 2025 4 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVG 2026 8 und BVG 2026 9).
- O. Mit Urteil B-750/2026, B-1773/2026, B-1776/2026 vom 5. Juni 2026 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde vom 31. Januar 2026 gegen die Zwischenverfügung vom 16. Dezember 2025 im Verfahren BK 2025 20 ab, soweit darauf eingetreten werden

konnte. Ebenfalls abgewiesen wurden die Rechtsverweigerungsbeschwerden vom 6. März 2026 gegen die ETH-BK in Sachen Aufhebung der Sistierung im Verfahren BK 2024 54 betreffend Masterarbeitsbetreuung sowie im Verfahren BK 2025 4 betreffend Studienfristverlängerung und Nachteilsausgleich.

Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die ETH-BK beurteilt gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Fraglich ist, ob es sich bei der Information über den Studienausschluss (Schreiben vom 6. März 2025) um eine Verfügung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) handelt.
- 1.1. Eine Verfügung ist eine einseitige, verbindliche, individuell-konkrete Regelung eines (Aussen-)Rechtsverhältnisses durch eine Behörde, gestützt auf Bundesverwaltungsrecht (vgl. zu diesen Strukturmerkmalen einer Verfügung Urteile des Bundesgerichts 2C_512/2023 vom 5. Juni 2024 E. 3.4.1; 9C_575/2022 vom 5. Juli 2023 E. 4.2.1; Entscheide der ETH-BK 2025 14 vom 21. August 2025 E. 5; 1119 vom 21. Januar 2021 E. 4; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 654).
- 1.2. Die Beschwerdegegnerin stellte sich ursprünglich offenbar auf den Standpunkt, es handle sich bereits bei der Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) um einen bedingt ausgesprochenen Studienausschluss, weshalb sie den tatsächlichen Ausschluss mit Schreiben vom 6. März 2025 nur informell mitteilte. So fehlt im vorliegend angefochtenen Schreiben etwa eine Rechtsmittelbelehrung. Trotzdem muss von einer Verfügung ausgegangen werden. Würde die Information über den Studienausschluss nicht als Verfügung angesehen werden, wäre es dem Beschwerdeführer nicht möglich, die Erfüllung der Bedingungen für die Studienfristverlängerung und damit die Rechtmässigkeit des Studienausschlusses überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ging auch das Bundesgericht davon aus, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere Studienfristverlängerung – und damit die Rechtmässigkeit des Ausschlusses – erst im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 1.2 sowie 3). Es liegt mithin auch bezüglich des Verfahrens BK 2025 20 (Studienausschluss) ein taugliches Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

- 1.3. Dem Beschwerdeführer ist aus dem Eröffnungsmangel und namentlich aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen, weshalb die Verfügung aus diesem Grund nicht nichtig ist (vgl. zur Argumentation des Beschwerdeführers Urk. 1 in BK 2025 20, S. 5; zur Nichtigkeit wegen eines Eröffnungsmangels Urteil des Bundesgerichts 4A_648/2023 vom 16. Februar 2024 E. 2.1 mit Hinweisen).
- 1.4. Ob es sich bei der informellen Ablehnung der Betreuungsperson seiner Master-Arbeit vom 16. bzw. 21. Dezember 2024 (Urk. 2 in BK 2024 54) um eine anfechtbare Verfügung handelt, kann offenbleiben. Wie noch aufzuzeigen sein wird, erweist sich seine diesbezügliche Rüge (vgl. dazu Urk. 1 in BK 2024 54) ohnehin als unbegründet.
- 1.5. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
- 1.6. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG treten Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten. Für die Mitglieder der ETH-BK, die einen Entscheid vorzubereiten oder zu treffen haben, gelten die Ausstandsgründe nach Art. 10 VwVG ebenfalls (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 über die ETH-Beschwerdekommision [VETHBK; SR 414.110.21]). Die Präsidentin hat der Kommission ihren Ausstand mitgeteilt. Von diesem ist Kenntnis zu nehmen und zu geben.
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu

überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. In den beiden Verfahren BK 2024 54 und BK 2025 4 ist die Sistierung aufzuheben und sie sind fortzusetzen. Aus prozessökonomischen Gründen können einzelne Verfahren, welche sachlich oder rechtlich zusammenhängen, sodann vereinigt werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-615/2023, A-660/2023 vom 10. Juli 2024 E. 1.1 mit Hinweis; Zwischenverfügung der ETH-BK 2024 52/2025 3 vom 11. Februar 2025 E. 3). Weil alle drei Verfahren einen gewissen Zusammenhang haben, werden die beiden Verfahren BK 2024 54 und BK 2025 4 mit dem Hauptverfahren BK 2025 20 vereinigt.
5. Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urk. 1 in BK 2025 20, S. 6) gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Weil das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (vgl. BGE 149 I 91 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1; Entscheid der ETH-BK 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5), ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Der Beschwerdeführer konnte sich in den Beschwerdeverfahren bezüglich der Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung hinreichend äussern (vgl. z.B. seine Schlussbemerkungen im Verfahren 2C_79/2025). Er äusserte sich sowohl im vorliegenden Beschwerdeverfahren als auch im Verfahren 2C_79/2025 umfassend zur Erfüllung dieser Voraussetzungen für die Studienfristverlängerung und zu einem allfälligen Ausschluss. Ihm waren auch die Gründe für den Ausschluss bekannt, weshalb er diesen in voller Kenntnis der Sache an die ETH-BK weiterziehen konnte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7103/2024 vom 21. August 2025 E. 3.2 mit Hinweisen). Seine Rüge zur Gehörsverletzung erweist sich als offensichtlich unbegründet.

6. Im vorliegenden Verfahren ist materiell in erster Linie zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer die Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung fristgerecht erfüllt hat bzw. ob sich der Studienausschluss als rechtmässig erweist.
- 6.1. Dass der Beschwerdeführer die in der Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) genannten Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung nicht fristgerecht erfüllt hat, kann als von ihm nicht substantiiert bestritten gelten (vgl. dazu die nicht glaubhafte Bestreitung des Beschwerdeführers [Urk. 9 in BK 2025 20, S. 3 sowie Urk. 11 in BK 2025 20, S. 4]). Vor dem Bundesgericht hat er in seinen Schlussbemerkungen vom 19. April 2025 explizit eingestanden, dass er die Bedingungen nicht erfüllt (Schlussbemerkungen im Verfahren 2C_79/2025, S. 2 f. und 8; vgl. auch seine Formulierung in der vorliegenden Beschwerde, wonach er lediglich «wesentliche Teile» der ersten Phase von drei – und somit weniger als ein Drittel der Master-Arbeit – erfüllt habe, Urk. 1 in BK 2025 20, S. 4). Dadurch ist bereits erstellt, dass der Studienausschluss nicht nichtig sein kann. Für die Annahme der Nichtigkeit müsste die angefochtene Verfügung offensichtlich rechtsfehlerhaft sein, was vorliegend nicht gegeben ist (vgl. zur Evidenztheorie BGE 151 II 120 E. 4.1 mit Hinweisen). Das Rechtsbegehren 1 im Verfahren BK 2025 20 ist abzuweisen.
- 6.2. Im Folgenden muss nur noch geprüft werden, ob die Beschwerdegegnerin die Nichterfüllung zu vertreten hat, wie der Beschwerdeführer dies behauptet. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_79/2025 vom 4. November 2025 dazu bereits erwogen, dass es in der Verantwortung des Beschwerdeführers liege, ein geeignetes Thema für eine Master-Arbeit oder ein passendes Berufspraktikum zu organisieren. Hinzu komme, dass er bei der Beschwerdegegnerin weder für die Master-Arbeit noch für das Praktikum ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt habe (E. 7.5.6). Diese Ausführungen zeigen, dass das Bundesgericht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer die Hauptverantwortung für die fristgerechte Erfüllung der Bedingungen nicht auf die Beschwerdegegnerin abwälzen kann. Folglich dürfte es in erster Linie dem Beschwerdeführer zurechenbar sein, dass er keine der beiden Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung erfüllen konnte. Dies spricht für die Rechtmässigkeit des Studienausschlusses.

- 6.3. Nichts anderes ergibt sich aus der Chronologie der Ereignisse: Bereits mit Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) gewährte ihm die Beschwerdegegnerin (abermals) eine bedingungslose Verlängerung der Studienfrist, welche bis zum 31. Januar 2025 andauerte. Der Beschwerdeführer hatte also fast ein Jahr Zeit, um ein Thema für die Master-Arbeit zu wählen, eine Betreuung zu finden und ein Drittel der anfallenden Arbeit zu erledigen. Der Beschwerdeführer selbst gesteht ein, dass er jedoch erst infolge des Entscheids der ETH-BK 2024 12 (*recte*: BK 2024 13) vom 22. August 2024 begonnen habe, zu Beginn des Herbstsemesters 2024 eine Master-Arbeit zu organisieren (Urk. 1 in BK 2025 20, S. 3). Der Beschwerdeführer hat mithin das gesamte Frühlingssemester 2024 verstreichen lassen, ohne seine Arbeit zu beginnen. Selbst nach dem Entscheid der ETH-BK 2024 13 vom 22. August 2024 hat der Beschwerdeführer zugewartet, die Abholfrist für den Entscheid verlängern lassen und diesen erst am 12. September 2024 abgeholt. Danach hat er erneut 12 Tage zugewartet und sich erst am 24. September 2024 über den Verbleib der Daten zum Weisstannen-Provenienz-Versuch erkundigt (Urk. 1.2 in BK 2025 20).
- 6.4. Seine Ausführungen zum ersten Projekt für eine Master-Arbeit zum Thema «noise in ecosystem dynamics» (vgl. Urk. 1 in BK 2025 20, S. 2) sind nicht überzeugend. Dem Beschwerdeführer wäre es möglich gewesen, früher ein Ersatzprojekt zu organisieren. Er hat jedoch mit der Suche eines Ersatzthemas bis Ende September 2024 zugewartet. Im Übrigen gesteht der Beschwerdeführer ein, dass er erst Mitte Dezember 2024 ein Gesuch für die Betreuung der Master-Arbeit durch Herrn Dr. B._____ eingereicht hat (Urk. 1 in BK 2025 20, S. 3). Bei Herrn Dr. B._____ handelt es sich nicht um einen auf der Referentenliste geführten Dozenten (vgl. Urk. 1.12 in BK 2025 20) und somit auch um keine Person, welche die Beschwerdegegnerin für eine Betreuung der Master-Arbeit hätte zulassen müssen (vgl. zu den zugelassenen Betreuungspersonen Art. 38 Abs. 2 und 3 des Studienreglements 2013 vom 14. Mai 2023 für den Master-Studiengang Umwelt-naturwissenschaften [RSETHZ 324.1.1002.11], nachfolgend: Studienreglement). Auch unter der alten Fassung des Studienreglements vom 14. Dezember 2018 (Urk. 1.11 in BK 2025 20) wäre es der Beschwerdegegnerin erlaubt gewesen, Herrn Dr. B._____ nicht als Betreuer für die Master-Arbeit zuzulassen. Weiter durfte der Beschwerdeführer nicht

davon ausgehen, dass ihm die Betreuung noch innert nützlicher Frist bewilligt würde. Indem er selbst fast das gesamte Herbstsemester 2024 verstreichen liess und das Gesuch erst kurz vor den Weihnachtsferien 2024 einreichte, ist es ihm zuzurechnen, dass er bis am 31. Januar 2025 kein Drittel der Master-Arbeit verfassen konnte. Seine diesbezügliche Rüge im Verfahren BK 2024 54 erweist sich als unbegründet.

- 6.5. Aus diesem Sachverhalt erhellt, dass der Beschwerdeführer die ihm gewährte Studienfristverlängerung nicht dazu genutzt hat, um mit seiner Master-Arbeit zu beginnen. Es ist ihm zuzurechnen, dass er die in der Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) genannten Bedingungen nicht fristgerecht erfüllt hat. Folglich ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass ihm keine weitere Studienfristverlängerung mehr zusteht. Da er die Maximalstudienfrist unbestrittenermassen überschritten hat, wurde er richtigerweise vom Master-Studiengang Umweltwissenschaften ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Studienreglement).
- 6.6. Soweit der Beschwerdeführer mit Blick auf die – erst am 19. Dezember 2024 beantragten – Nachteilsausgleichsmassnahmen (Urk. 1.1 in BK 2025 4) versucht, eine Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin an der Nichterfüllung der Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung zu konstruieren, ist ihm nicht zu folgen. Zunächst einmal würde sich sein im Dezember 2024 gestelltes Gesuch um Nachteilsausgleich für das Herbstsemester 2024 als offensichtlich verspätet erweisen. Derartige Gesuche müssen jeweils kurz nach Semesterbeginn eingereicht werden (<https://ethz.ch/studierende/de/beratung/besondere-studiensituationen/studium-und-behinderung/nachteilsausgleich.html>), besucht am 11. Juni 2026). Weiter war er es, der fast die gesamte Studienfristverlängerung von zwei Semestern zur Erfüllung der Bedingungen ungenutzt verstreichen liess. Er konnte nicht damit rechnen, dass ein verspätetes und erst vor den Weihnachtsferien gestelltes Gesuch innert nützlicher Frist behandelt würde, zumal das Herbstsemester jeweils in der Kalenderwoche 51 (kurz vor Weihnachten) endet und das Frühjahrssemester erst in der Kalenderwoche 8 (Mitte Februar) beginnt (<https://ethz.ch/staffnet/de/news-und-veranstaltungen/akademischer-kalender/semesterdaten.html>), besucht am 11. Juni 2026). Es ist den Studierenden bekannt, dass

der administrative Betrieb an den Hochschulen über die Semesterferien eingeschränkt ist.

- 6.7. Der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zeigt im Übrigen, dass der Beschwerdeführer dieses als Reaktion auf die Abweisung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5837/2024 vom 13. Dezember 2024) eingereicht hat. Auch die Tatsache, dass er dieses Gesuch gestellt hat, obwohl er aufgrund der Nichterfüllung der Bedingungen nicht mit einer weiteren Studienfristverlängerung rechnen konnte, zeigt, dass es ihm nicht ernsthaft um den Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils ging. Stattdessen versuchte er damit, die Nichterfüllung der Bedingungen der Beschwerdegegnerin anzulasten. Das Behindertengleichstellungsrecht dient nicht diesem Zweck. Dem Beschwerdeführer ist ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen vorzuwerfen, was namentlich auch für das von ihm gestellte Begehren um erneute bedingungslose Studienfristverlängerung um zehn Semester gilt (vgl. zum Rechtsmissbrauch Entscheid der ETH-BK 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.3 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_79/2025 vom 4. November 2025 bereits abschliessend beurteilt, dass die letztmalig gewährte und bedingte Studienfristverlängerung um zwei Semester rechtmässig ist. Da der Beschwerdeführer diese Bedingungen nicht erfüllt hat, hat er keinen Anspruch auf eine weitere Studienfristverlängerung. Dazu erweist sich sein erst im Dezember 2024 gestelltes Gesuch um abermalige Studienfristverlängerung ohnehin als offensichtlich verspätet (<<https://ethz.ch/studierende/de/studium/administratives/gesuche-ausnahmeregelungen.html>>, besucht am 11. Juni 2026). Seine im Verfahren BK 2025 4 erhobenen Rügen, welche sich letztlich gegen den Studienausschluss richten, sind unbegründet.
7. Auf die restlichen Vorbringen des Beschwerdeführers braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Da der Studienausschluss angemessen und sachlich begründet ist, erweist er sich nicht als willkürlich, unverhältnismässig oder diskriminierend. Sämtliche Rügen des Beschwerdeführers sind unbegründet, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind.
8. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht bzw. Aktenbeizug vom 6. Mai 2025 (Urk. 6 in BK 2025 20) ist abzuweisen, zumal der Beschwerdeführer zugegeben

hat, dass er die Bedingungen für eine weitere Studienfristverlängerung nicht erfüllt. Weiter ergibt sich aus der Aktenlage bereits mit hinreichender Klarheit, dass ihm die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurechenbar ist (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10; 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12). Der vom Beschwerdeführer für die Akteneinsicht eingereichte UBS-Stick ist zu retournieren. Der Beschwerdegegnerin ist eine Kopie dieses Gesuchs (Urk. 6 in BK 2025 20) sowie der spontanen Eingaben des Beschwerdeführers (Urk. 11, Urk. 11.1–11.2; Urk. 12; jeweils in BK 2025 20) zuzustellen.

9. Der vorliegende Entscheid enthält sowohl positive als auch negative Elemente. Während die Nichtgewährung einer weiteren Studienfristverlängerung aufgrund nicht erfüllter Voraussetzungen negativer Natur ist, beinhaltet der eigentliche Studienabschluss positive Elemente, zumal er mit einem Entzug von Rechten bzw. mit der Aufhebung des besonderen Rechtsverhältnisses einhergeht. Die negativen Elemente des Entscheids sind der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich, die positiven jedoch schon (vgl. dazu Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 7 mit Hinweis). Um für die Parteien Rechtssicherheit zu schaffen, ist deshalb über die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid zu befinden.
- 9.1. Der aufschiebenden Wirkung kommt einerseits eine Sicherungs- und andererseits eine Regelungsfunktion zu. Sie soll eine Präjudizierung verhindern und festlegen, wie ein Rechtsverhältnis während des Verfahrens ausgestaltet wird (BENJAMIN MÄRKLI, Die aufschiebende Wirkung im öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone, 2022, Rz. 422). Hat eine Verfügung bzw. ein Entscheid nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz darin einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Nach Rechtsprechung und Lehre darf eine Behörde die aufschiebende Wirkung dann entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit die entgegenstehenden Interessen überwiegt (vgl. dazu Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts C-4424/2022 vom 10. November 2022 E. 3.1.1; B-6291/2017 vom 12. März 2018 E. 5.2; C-6561/2015 vom 3. Dezember 2015; je mit

Hinweisen; HANSJÖRG SEILER, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, N. 92 zu Art. 55 VwVG; REGINA KIENER, in: VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 13 und 17 zu Art. 55 VwVG; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1327-1330). Namentlich ist zu prüfen, welcher Partei der durch den vorübergehenden Zustand verursachte Nachteil eher zumutbar ist (SEILER, a.a.O., N. 96 zu Art. 55 VwVG; KIENER, a.a.O., N. 17 zu Art. 55 VwVG).

- 9.2. Der vorliegende Verfahrensausgang spricht dafür, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, nicht mehr als Student immatrikuliert zu sein. Zunächst ist ihm die Tatsache zurechenbar, dass er keine der beiden Voraussetzungen für eine erneute Studienfristverlängerung erfüllt hat (vgl. E. 6.5). Weiter besteht ein öffentliches Interesse daran, nicht noch mehr Ausgaben in das Studium des Beschwerdeführers zu investieren, obwohl dieser es nicht innert nützlicher Frist abschliessen kann. Ohne Entzug der aufschiebenden Wirkung könnte der Beschwerdeführer während eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht weiter studieren, obwohl er die Bedingungen gemäss Verfügung vom 29. Februar 2024 (Urk. 1.1 in BK 2024 13) für eine weitere Studienfristverlängerung nicht erfüllt. Die Studienfrist könnte mit Beschwerde gegen die Exmatrikulation ausgehebelt werden (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4941/2013 vom 5. März 2014 E. 5.3). Dies würde nicht nur dem Legalitätsprinzip zuwiderlaufen, sondern auch die Chancengleichheit der nicht Beschwerde führenden Studierenden verletzen (Entscheid der ETH-BK 2024 18 vom 5. Dezember 2024 E. 9). Da der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht bereits zugegeben hat, dass er die Bedingungen nicht erfüllt, erscheint die Entscheidprognose vor den Gerichten als eindeutig. Auch aufgrund des Urteils des Bundesgerichts erscheint eine letztinstanzliche Abweisung der vorliegenden Beschwerden als eindeutig (Urteil des Bundesgerichts 2C_79/2025 vom 4. November 2025 E. 7.5.6). Folglich ist einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Mit anderen Worten ist der Studienausschluss sofort vollstreckbar.
10. Wegen des Bezugs zur Behindertengleichstellung ist von einer Streitigkeit gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) auszugehen, weshalb

das Verfahren vor der ETH-BK kostenlos ist (Art. 10 Abs. 1 BehiG; Entscheide der ETH-BK 2025 56 vom 4. Dezember 2025 E. 8; 2022 20 vom 8. Dezember 2022 E. 11). Somit sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

11. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Vom Ausstand der Präsidentin der ETH-BK wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Sistierung in den Verfahren BK 2024 54 sowie BK 2025 4 wird aufgehoben. Die beiden Verfahren werden zusammen mit dem Hauptverfahren BK 2025 20 vereinigt.
3. Die Beschwerden werden abgewiesen.
4. Das Gesuch um Akteneinsicht bzw. Aktenbeizug vom 6. Mai 2025 wird abgewiesen.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, an den Beschwerdeführer unter Beilage seines USB-Sticks und an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie des Gesuchs des Beschwerdeführers um Akteneinsicht (Urk. 6 in BK 2025 20) sowie seiner spontanen Eingaben (Urk. 11, Urk. 11.1–11.2; Urk. 12; jeweils in BK 2025 20). Schriftliche Mitteilung an das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Vizepräsidentin:

Der juristische Sekretär:

Yvonne Wampfler Rohrer

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: